



---

**Resolution 2634 (2022)**

**verabschiedet auf der 9050. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. Mai 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen [2018 \(2011\)](#) und [2039 \(2012\)](#), die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2016/4](#) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2021/15](#) über maritime Gefahrenabwehr,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die schwere und anhaltende Bedrohung, die von Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung der Staaten in der Region ausgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Küstenstaaten und ihre Hinterlandgebiete sowie auf Binnenländer,

*bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt, und dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation im Golf von Guinea Anwendung finden,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, und die dazugehörigen Protokolle von 2005, die den groben Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vorgeben,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten des Golfes von Guinea und ihrer Nachbarn und *erneut erklärend*, dass den Staaten in der Region eine führende Rolle dabei zukommt, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehende Bedrohung und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,



der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission des Golfes von Guinea und anderen Organisationen in der Region und mit ihren Partnern zu bekämpfen beziehungsweise konstruktiv anzugehen,

*betonend*, dass Frieden und Stabilität in der Region, die Stärkung der Demokratie, staatliche Institutionen, der Aufbau nationaler Kapazitäten, die Bekämpfung der tieferen Ursachen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See, eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich Chancen für Frauen und junge Menschen, die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung allesamt unverzichtbar sind, um Frieden und Stabilität langfristig zu gewährleisten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea auf Dauer ein Ende gemacht wird, insbesondere im Anschluss an die vielfältigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten darstellen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, über die Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea beteiligte Personen anwenden, und über die schädlichen humanitären Auswirkungen auf die Seeleute und ihre Familienangehörigen,

*ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die destabilisierenden und negativen Auswirkungen, die West- und Zentralafrika und den angrenzenden Staaten durch grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Diebstahl von Erdöl und Frachtgut, den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern, den Drogenhandel, den Menschenhandel, den unerlaubten Handel und Schmuggel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, sowie durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See entstehen, und *Kenntnis nehmend* von den komplexen Beziehungen zwischen diesen Problemen,

*es verurteilend*, dass Netzwerke von Seeräubern vor dem Hintergrund geringer nationaler Kapazitäten nach wie vor Entführungen und Geiselnahmen nutzen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und dadurch die Sicherheit von Seeleuten gefährden und den freien Handelsfluss einschränken,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Kosten, die die Seeräuberei durch wirtschaftliche Auswirkungen auf Handel, Investitionen, Entwicklung und Wachstum für die Staaten in der Region verursacht, *Kenntnis nehmend* von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unterstützten Studie über Seeräuber im Golf von Guinea mit einer Kostenanalyse für die Küstenstaaten und von der daraus hervorgegangenen Erkenntnis, dass der Region erhebliche direkte und indirekte Kosten sowie Opportunitätskosten entstehen, der Region *nahelegend*, mit Unterstützung durch Partner an diesen Erkenntnissen und an den tieferen Ursachen anzusetzen und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu verstärken, und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Interesses, das die Kommission für Friedenskonsolidierung diesem Thema entgegenbringt,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen regionalen Abkommen, darunter die Afrikanische Charta für maritime Sicherheit und Entwicklung in Afrika, die

Afrikanische Charta für Seetransporte und das Übereinkommen über Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Bewirtschaftung und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der Atlantikküste der west-, zentral- und südafrikanischen Region,

*unter Begrüßung* der von Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Kommission des Golfes von Guinea, bereits durchgeführten Initiativen zur Erhöhung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea, insbesondere des Verhaltenskodexes betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika (Verhaltenskodex von Jaunde) und seines operativen Rahmens, des Interregionalen Koordinierungszentrums, des Instituts von Abidjan für interregionale maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Regionalzentren für maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und der Schaffung zonenspezifischer Zentren unter dem Dach der Multinationalen maritimen Koordinierungszentren,

*ferner unter Begrüßung* der bestehenden nationalen Initiativen von Staaten in der Region zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea, darunter die vorhandenen und neuen nationalen integrierten Meeresstrategien und die Integrierte Infrastruktur Nigerias für nationale Sicherheit und den Schutz der Wasserwege (Projekt „Deep Blue“), sowie der jüngsten Verurteilungen wegen Seeräuberei und der kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer maritimer Straftaten,

*in Anerkennung* der Beiträge von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Unterstützung der laufenden Anstrengungen der Länder in der Region und der Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea, so auch im Rahmen des kürzlich geschaffenen Forums für maritime Zusammenarbeit im Golf von Guinea und der dazugehörigen Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE), der G7++-Gruppe der Freunde des Golfs von Guinea, der koordinierten maritimen Präsenzen der Europäischen Union im Golf von Guinea, der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und des kürzlich eingerichteten Atlantikzentrums auf den Azoren, und *unter Begrüßung* weiterer Unterstützung und Beiträge mit einem Schwerpunkt auf Ausbildung, gemeinsamen Übungen auf See, Einsatzkoordinierung und Kapazitätsaufbau,

*betonend*, wie wichtig es ist, weiter auf den bestehenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen aufzubauen, um die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea durch umfassende, wirksame und praktische Maßnahmen zu erhöhen, und in dieser Hinsicht *feststellend*, dass es internationaler Hilfe zur Unterstützung der nationalen und regionalen Anstrengungen bedarf,

*unter Hinweis* darauf, dass die Unterzeichner des Verhaltenskodexes von Jaunde ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, Personen, die seeräuberische Handlungen begangen haben, festzunehmen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, sowie Schiffe von Seeräubern zu beschlagnahmen und Schiffe, Personen und Eigentumswerte, die Seeräubern in die Hände gefallen sind, zurückzuerlangen, und zur vollen und wirksamen Durchführung des

Verhaltenskodexes *ermutigend*, mit dem Ziel, illegalen Aktivitäten vor der Küste West- und Zentralafrikas ein Ende zu bereiten,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, festzustellen, inwieweit Verbindungen zwischen Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und terroristischen Gruppen in West- und Zentralafrika und in der Sahel-Region bestehen könnten,

1. *verurteilt mit Nachdruck* Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See, darunter auch Mord, Entführungen und Geiselnahmen, im Golf von Guinea;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten des Golfes von Guinea die Hauptverantwortung dafür tragen, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen und ihren internationalen Partnern zu bekämpfen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region *auf*, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, gegen die für Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See Verantwortlichen sowie gegen diejenigen, die derartige Straftaten anstiften, finanzieren oder vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligten kriminellen Netze, die derartige Angriffe planen, organisieren, erleichtern, finanzieren oder gewinnbringend nutzen, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;

4. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Bedarf in Fragen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle, namentlich Geiselnahmen, zu kooperieren sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung mutmaßlicher Seeräuber zusammenzuarbeiten und dabei die Garantien eines fairen Verfahrens zu achten, indem sie unter anderem nach Bedarf Abkommen über die Überstellung von Festgenommenen, die der Seeräuberei verdächtig sind, an Staaten innerhalb und außerhalb der Region abschließen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht;

5. *legt* den Mitgliedstaaten in der Region des Golfes von Guinea *eindringlich nahe*, auf nationaler und regionaler Ebene mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf Antrag des betreffenden Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht rasch tätig zu werden und nationale Strategien für die maritime Gefahrenabwehr zu erarbeiten und umzusetzen, so auch zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die diese Straftaten begehen, und die Bestrafung derjenigen, die dieser Straftaten verurteilt werden, und *ermutigt* die Staaten des Golfes von Guinea, ihre Einsätze zur Bekämpfung rechtswidriger Meerestätigkeiten zu strukturieren, ihre Kapazitäten zum Schutz ihres maritimen Bereichs auszubauen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu gewährleisten;

6. *ermutigt* die bilateralen und multilateralen Partner, den Staaten und den Regionalorganisationen im Golf von Guinea auf Antrag und nach Möglichkeit ausreichende rechtliche und operative Unterstützung in Form von Personal, Mitteln, Technologie, Ausbildung und Ausrüstung bereitzustellen und dabei die nationalen

Bedürfnisse zu berücksichtigen und ihnen weitere Hilfe beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Zusammenarbeit und Abstimmung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region zu leisten, so auch bei der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben, der Verbrechensbekämpfung auf See, bei Übungen zur Bekämpfung von Seeräuberei, bei der Überwachung zu Land, zur See und aus der Luft sowie bei anderen Einsätzen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

7. *ermutigt ferner* die Regionalorganisationen, darunter die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea, die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, den Fischereiausschuss für den westlichen und zentralen Golf von Guinea sowie den Mechanismus für maritime Lageerfassung für den Handel – Golf von Guinea, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea zu verstärken und die Architektur von Jaunde weiter zu operationalisieren;

8. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Staaten des Golfes von Guinea, den Regionalorganisationen und anderen maßgeblichen Akteuren bedarf, um Seeräuberei zu verhüten und zu bekämpfen und die ihr zugrundeliegenden Ursachen auf nachhaltige Weise anzugehen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin mit den nationalen Behörden der Staaten des Golfes von Guinea im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, ohne dabei die Schiffe eines Staates an der Ausübung der Freiheit der Hohen See oder anderer Schifffahrtsrechte und -freiheiten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, zu hindern;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Staaten in der Region sowie den regionalen und subregionalen Organisation dabei behilflich zu sein, für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu sorgen, um zu verhindern, dass die durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See erzeugten Einnahmen zur Finanzierung des Terrorismus in West- und Zentralafrika und im Sahel beitragen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, ihre Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea verstärkt koordinieren, *würdigt* die Arbeit, die das Interregionale Koordinierungszentrum leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den Staaten in der Region zu erleichtern, und *fordert* die Küstenstaaten des Golfes von Guinea *nachdrücklich auf*, sich an allen Planungs- und Koordinierungsmaßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene sowie an der anhaltenden Unterstützung dieser Maßnahmen voll zu beteiligen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, unter anderem über sein Globales Programm für Kriminalität auf See, und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern des Golfes von Guinea auszuarbeiten und umzusetzen, sowie unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See alle sachdienlichen ermittlungstechnischen Maßnahmen zu treffen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, über regionale Vereinbarungen zum Informationsaustausch wie das Interregionale Koordinierungszentrum und über andere geeignete Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der INTERPOL den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat zu erteilen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel integrierte und technische Hilfe bereitzustellen, um ihre Kapazitäten zur Durchführung dieser Resolution auszubauen, unter anderem durch fortlaufende Unterstützung bei der Ausarbeitung regionaler Vereinbarungen über die Übergabe festgenommener mutmaßlicher Seeräuber;

14. *ermutigt* die Kommission für Friedenskonsolidierung, auf Antrag und im Rahmen ihres Mandats die Anstrengungen, die die Staaten des Golfes von Guinea und die regionalen und subregionalen Organisationen unternehmen, um den Frieden im Golf von Guinea und in seiner Umgebung zu konsolidieren, auch weiterhin zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und gegebenenfalls mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auch weiterhin Bericht zu erstatten und die Staaten und die subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea zu unterstützen, so auch in Bezug auf die Mobilisierung von Ressourcen nach der Annahme des Verhaltenskodexes von Jaunde, um im engen Benehmen mit den Staaten und mit regionalen und internationalen Organisationen beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, innerhalb von fünf (5) Monaten und ausnahmsweise im Vorfeld des zehnjährigen Bestehens des Verhaltenskodexes von Jaunde über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea und ihre tieferen Ursachen Bericht zu erstatten, so auch über mögliche Verbindungen zum Terrorismus in West- und Zentralafrika und im

Sahel, über die Unterstützung und die Beiträge seitens der Vereinten Nationen und über etwaige Empfehlungen zur weiteren Unterstützung und Ausweitung der nationalen Anstrengungen und der regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-